S 2 AS 97/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 97/21 ER
Datum	18.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 587/21 B ER
Datum	07.02.2022

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag auf GewÃ¤hrung von einstweiligem Rechtsschutz wird abgelehnt.Â

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.Â

GrÃ¼nde

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Aufrechnung bezÃ¼glich eines gewÃ¤hrten Mietkautionsdarlehens mit laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) im einstweiligen Rechtsschutzverfahren.

Der 1957 geborene Antragsteller bezieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Der Antragsteller ist zum 1. September 2021 in eine neue Wohnung umgezogen. Es handelt sich um eine 50qm groÃ□e Wohnung mit 2 Zimmern. Die Grundmiete betrÃ¤gt 300,00 â□¬ zuzÃ¼glich der Vorauszahlungen fÃ¼r Betriebskosten in HÃ¶he von 100,00 â□¬ und 65,00 â□¬ fÃ¼r Heiz- und Warmwasserbereitungskosten (Gasetagenheizung).

Â
Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 9. August 2021 neben der Anerkennung der laufenden Aufwendungen fÃ¼r die neue Wohnung als Bedarf auch die GewÃ¤hrung eines Darlehens zur Aufbringung der Mietkaution in HÃ¶he von 600,00 â¬. Hierzu fÃ¼hrte der Antragsteller aus: â€žDie Kaution betrÃ¤gt 600,00 â¬. Die Ratenzahlung in HÃ¶he von 40,00 â¬ (oder nach Ihrer Rechnung) fÃ¼r die Kaution kÃ¶nnen Sie monatlich von meiner Regelleistung abziehen bis die Kautionssumme in HÃ¶he von 600,00 â¬ ausgezahlt wird.â€œ

Mit Schreiben vom 10. August 2021 hat der Antragsgegner die Anerkennung der laufenden Aufwendungen fÃ¼r die neue Wohnung zugesichert. Mit Ã¤nderungsbescheiden vom 23. August 2021, 2. September 2021 und 27. September 2021 berÃ¼cksichtigte der Antragsgegner die Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen der laufenden Leistungsbewilligung.Â

Mit Bescheid vom 5. Oktober 2021 bewilligte der Antragsgegner zudem ein Darlehen fÃ¼r die Mietkaution in HÃ¶he von 600,00 â¬ und bestimmte die Tilgung durch Aufrechnung mit monatlichen Raten in HÃ¶he von 44,60 â¬ (10% des maÃgeblichen Regelbedarfs) gegen die laufenden Leistungen des Antragstellers ab 01. November 2021.Â

Gegen den Bescheid vom 5. Oktober 2021 legte der Antragsteller mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 Widerspruch ein. Die Aufrechnung des RÃ¼ckzahlungsanspruchs mit den laufenden Leistungen von GrundsicherungsempfÃ¤ngern sei verfassungswidrig. Der Arbeitssuchende sei zu Unrecht verpflichtet 10 % des Betrages seiner Regelleistung fÃ¼r die Tilgung des Darlehens zu verwenden. Wegen der weiteren BegrÃ¼ndung wird auf das Widerspruchsschreiben Bezug genommen.Â

Der Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober 2021 den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Eine Aufrechnung zur Tilgung des Mietkautionsdarlehens in HÃ¶he von 10% des maÃgeblichen Regelbedarfs sei rechtmÃ¤Ãig. Unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 28. November 2018, Az.: B 14 AS 31/17 R) bestÃ¼nden auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit von Minderungen des Arbeitslosengeldes II ergebe auch keinen Anlass fÃ¼r eine andere Beurteilung. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 22. MÃ¤rz 2012 (B 4 AS 26/10 R) sei zu einer alten Rechtslage ergangen, so dass keine Aussage mehr fÃ¼r die RechtmÃ¤Ãigkeit der Aufrechnung von Mietkautionsdarlehen unter BerÃ¼cksichtigung des neuen Â§ 42a SGB II aufgrund dieser Entscheidung abgeleitet werden kÃ¶nne. Wegen der weiteren BegrÃ¼ndung wird auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid des Antragsgegners vom 20. Oktober 2021 verwiesen.Â

Der Antragsgegner ordnete am 21. Oktober 2021 die sofortige Vollziehung der im Bescheid vom 5. Oktober 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2021 verfÃ¼gten Aufrechnung der monatlichen Raten in HÃ¶he von 44,60

â¬ zur monatlichen Tilgung des dem Antragsteller gewÃ¤hrten Mietkautionsdarlehens beginnend ab dem 1. November 2021 an.Â

Der Antragsteller hat am 27. Oktober 2021 einen Antrag auf GewÃ¤hrung von einstweiligen Rechtsschutz vor dem Sozialgericht gestellt. Sein Widerspruch vom 19. Oktober 2021 habe aufschiebende Wirkung. Der Antragsgegner beabsichtigte zu Unrecht die sofortige Vollziehung der im Bescheid vom 5. Oktober 2021 verfÃ¼gten Aufrechnung. Die Mietkaution kÃ¶nne nicht von der Regelleistung getilgt werden. Das Existenzminimum werde unterschritten. Â§ 42a Abs. 2 SGB II biete zu Unrecht eine gesetzliche Grundlage das Mietkautionsdarlehen zurÃ¼ckzufordern. Ãrmere Menschen sollten die Kaution wie frÃ¼her wieder als Zuschuss erhalten. Die Aufrechnung sei verfassungswidrig. Der Antragsteller nimmt auf verschiedene sozialgerichtliche Entscheidungen Bezug.Â

Der Antragsteller beantragt (wÃ¶rtlich),Â
die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 19.10.2021 anzuordnen,Â
den Antragsgegner zu verpflichten, dass die SozialbehÃ¶rde ab dem 1.10.2021 den Regelsatz (Regelleistung) in HÃ¶he von 446,00 Euro ohne Tilgung des Kautionsdarlehens weiter zu zahlen.Â

Der Antragsgegner beantragt,Â
den Antrag abzulehnen.

Die Bescheide sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung seien rechtmÃ¤Ãig. Der Antragsgegner nimmt auf die AusfÃ¼hrungen in den Bescheiden Bezug.Â

Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme bis zu 12. November 2021 gegeben worden. Mit Schreiben vom 10. November 2021 begrÃ¼ndet der Antragsteller seine Auffassung weiter. FÃ¼r seine bisherige Wohnung sei die Mietkaution vom Antragsgegner Ã¼bernommen worden. Das Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2018 sei umstritten.Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte verwiesen.Â

II.

Das Antragsbegehren des Antragstellers ist unter BerÃ¼cksichtigung des Â§ 123 Sozialgerichtsgesetz (SGG) darauf gerichtet, dass die erklÃ¤rte Aufrechnung zunÃ¤chst nicht vollzogen wird und bereits einbehaltene Leistungen ausgezahlt werden.Â

GemÃ¤Ã Â§ 86a Abs. 1 S. 1 SGG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Ein Ausnahmefall des Â§ 39 SGB II liegt nicht vor. Der Antragsgegner hat jedoch mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 die sofortige Vollziehung der mit Bescheid vom 5. Oktober 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2021 angeordnet.Â
Der bereits eingelegte Widerspruch als auch die â noch zu erhebende â

Anfechtungsklage gegen den Widerspruchsbescheid haben aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung durch den Antragsgegner keine aufschiebende Wirkung. GemÃ¤Ã Â§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG entfÃ¤llt die aufschiebende Wirkung in FÃ¤llen, in denen die sofortige Vollziehung im Ã¶ffentlichen Interesse oder im Ã¼berwiegenden Interesse eines Beteiligten ist und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder Ã¼ber den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher BegrÃ¼ndung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnet. Der Antragsgegner hat mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 den grundsÃ¤tzlich nach Â§ 86a Abs. 1 S. 1 SGG eingetretenen Suspensiveffekt aufgehoben. Dem Antragsteller geht es also um die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.Â

Das Gericht kann gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Die Vorschrift kommt auch in Betracht, wenn die Verwaltung die sofortige Vollziehung angeordnet hat (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 86b Rn. 5). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nicht isoliert angreifbar, sondern im Rahmen eines Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG vollumfÃ¤nglich gerichtlich Ã¼berprÃ¼fbar. Bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um einen unselbststÃ¤ndigen Annex (LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 22. Juni 2015, Az.: L 6 AS 102/15 B ER).

Der Antrag kann gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 3 SGG bereits vor der Erhebung der Klage gestellt werden. Die Klagefrist ist noch nicht abgelaufen.Â

Es stellt sich die Frage, ob es bereits an einem RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r den Antrag des Antragstellers fehlt, da der Antragsteller selbst bei der Beantragung des Darlehens fÃ¼r die Mietkaution erwÃ¤hnte, dass er mit einer RÃ¼ckzahlung in Raten durch Abzug von seiner Regelleistung einverstanden sei.Â

Der Antrag auf aufschiebende Wirkung ist jedenfalls nicht begrÃ¼ndet. Die Vollziehungsanordnung ist rechtmÃ¤Ãig und das Aussetzungsinteresse des Antragstellers Ã¼berwiegt das Vollzugsinteresse des Antragsgegners nicht.Â
Das Gericht im Verfahren nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG die behÃ¶rdliche Anordnung der sofortigen Vollziehung stets formell und materiell zu prÃ¼fen hat (BVerfG Kammerbeschluss vom 27. Mai 2016, Az.: 1 BvR 1890/15 â juris Rn. 18). An die behÃ¶rdliche BegrÃ¼ndung des Sofortvollzugs werden hohe Anforderungen gestellt; sie kann nicht mit heilender Wirkung nachgeholt oder ersetzt werden (BVerfG Kammerbeschluss vom 27. Mai 2016, Az.: 1 BvR 1890/15 â juris Rn. 18; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 08. November 2016 Az.: L 7 SO 3546/16 ER-B â juris Rn. 8; Keller in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86a Rn. 21b f.). Eine fehlende oder unzureichende BegrÃ¼ndung des Sofortvollzugs fÃ¼hrt zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bzw. zur Aufhebung der Anordnung des Sofortvollzugs (BVerfG Kammerbeschluss vom 27. Mai 2016, Az.: 1 BvR 1890/15 â juris Rn. 18; s. auch Keller in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86a Rn. 21b m.w.N.). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die

BehÃ¶rde erfordert ein â□□besonderesâ□□ Ã¶ffentliches Interesse gerade an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts, das Ã¼ber das allgemeine Interesse an seinem Erlass hinausgeht, denn die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass des Verwaltungsakts reichen fÃ¼r die BegrÃ¼ndung des Sofortvollzugs nicht aus (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10. Oktober 2013, Az.: 1 BvR 2025/03 â□□ juris Rn. 19 m.w.N.). Etwas anders mag nur dann gelten, wenn das besondere Vollzugsinteresse ausnahmsweise offenkundig schon aus der Eigenart der Regelung selbst folgt (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 08. November 2016 Az.: L 7 SO 3546/16 ER-B â□□ juris Rn. 8 f.; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. MÃ¤rz 2012, Az. L 11 KA 15/12 B ER â□□ juris Rn. 48). Auch die voraussichtliche Erfolglosigkeit des gegen den Verwaltungsakt eingelegten Rechtsbehelfs kann dieses Interesse nicht ersetzen (vgl. dazu etwa BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. September 1995, Az.: 2 BvR 1179/95 â□□ juris Rn. 42 f. m.w.N.).
In formaler Hinsicht muss die BehÃ¶rde bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts das besondere Interesse hieran gemÃ¤Ã□ Â§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG schriftlich begrÃ¼nden. Aus dieser BegrÃ¼ndung muss hervorgehen, warum im konkreten Einzelfall das Ã¶ffentliche Interesse am Sofortvollzug Ã¼berwiegt und warum dies dem Prinzip der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit entspricht (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 23. Oktober 2013, Az.: L 4 R 4066/13 ER-B â□□ juris Rn. 34; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. MÃ¤rz 2012, Az.: L 11 KA 15/12 B ER â□□ juris Rn. 48, jeweils m.w.N.). An die BegrÃ¼ndung sind im Hinblick auf die mit ihr verbundene Warnfunktion fÃ¼r die BehÃ¶rde, die zur besonderen Sorgfalt angehalten werden soll, sowie die dadurch bezweckte Transparenz und Rechtsklarheit (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 08. November 2016 Az.: L 7 SO 3546/16 ER-B â□□ juris Rn. 10) â□□ wie bereits dargelegt â□□ hohe Anforderungen zu stellen. Die BegrÃ¼ndung muss auf den konkreten Einzelfall bezogen in nachvollziehbarer Weise die ErwÃ¤gungen erkennen lassen, die die BehÃ¶rde zur Anordnung der sofortigen Vollziehung veranlasst haben. Formelhafte und pauschale Wendungen bzw. die bloÃ□e Wiederholung des Gesetzeswortlauts genÃ¼gen nicht (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 08. November 2016 Az.: L 7 SO 3546/16 ER-B â□□ juris Rn. 10).Â
Unter BerÃ¼cksichtigung dieser ErwÃ¤gungen stellt die Einhaltung der in Â§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG statuierten BegrÃ¼ndungspflicht eine Frage der formellen RechtmÃ¤Ã□igkeit â□□ nicht der inhaltlichen und damit materiellen Richtigkeit â□□ dar (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 08. November 2016 Az.: L 7 SO 3546/16 ER-B â□□ juris Rn. 11), die nur dann nicht gegeben ist, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung entweder Ã¼berhaupt keine BegrÃ¼ndung aufweist oder die BegrÃ¼ndung nicht den inhaltlichen Voraussetzungen dieser Norm entspricht. Erweisen sich die von der BehÃ¶rde in der BegrÃ¼ndung angefÃ¼hrten GrÃ¼nde als nicht tragfÃ¤hig, um das besondere Ã¶ffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung rechtfertigen zu kÃ¶nnen, liegt kein formeller BegrÃ¼ndungsmangel i.S.d. Â§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG vor, sondern ein VerstoÃ□ gegen die materiellen Voraussetzungen des Â§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 08. November 2016 Az.: L 7 SO 3546/16 ER-B â□□ juris Rn. 11; vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. Juli 2014, Az.: L 10 AS 1695/14 B ER â□□ juris Rn. 4 ff.).
Unter Zugrundelegung dieser MaÃ□stÃ¤be ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Antragsgegners sowohl formell als auch materiell rechtmÃ¤Ã□ig.Â

Die Vollziehungsanordnung vom 21. Oktober 2021 ist formell rechtmÃ¤Ãig, da sie von der zustÃ¤ndigen Stelle erlassen und mit einer ordnungsgemÃ¤Ãen BegrÃ¼ndung versehen wurde. Da es sich nicht um einen Verwaltungsakt handelt, ist eine vorherige gesonderte AnhÃ¶rung im Sinne des Â§ 24 SGB X nicht erforderlich. Die Vollziehungsanordnung kann auch separat zum Bescheid vom 5. Oktober 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2021 ergehen. Die BegrÃ¼ndung der Vollziehungsanordnung erging auch zu dem konkreten Einzelfall. Der Antragsgegner erlÃ¤utert nachvollziehbar die UmstÃ¤nde und die GrÃ¼nde, die die BehÃ¶rde zur Anordnung der sofortigen Vollziehung veranlasst haben und erfÃ¼llt mit dieser BegrÃ¼ndung das Transparenzgebot. Die Vollziehungsanordnung wird im Hinblick auf das gewÃ¤hrte Darlehen fÃ¼r die Mietkaution umfassend begrÃ¼ndet. Der Antragsgegner berÃ¼cksichtigte in seiner BegrÃ¼ndung, dass der Antragsteller zuvor selbst ein Darlehen fÃ¼r die Mietkaution beantragte und in diesem Antrag zugleich die RÃ¼ckzahlung des Darlehens in Raten anbot, die von der Regelleistung einbehalten werden sollten. Zudem kÃ¶nne bei Geldforderungen ein besonderes Ã¶ffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung aus fiskalischen GrÃ¼nden gegeben sein, wenn deren spÃ¤tere Realisierung ernsthaft gefÃ¤hrdet sei. Bei der gewÃ¤hrten Darlehenssumme in HÃ¶he von 600,00 Euro wÃ¤re bei einer monatlichen Rate in HÃ¶he von 44,60 Euro nach ca. 14 Monaten die RÃ¼ckzahlung vollstÃ¤ndig erfolgt. Der Antragsgegner berÃ¼cksichtigt insoweit auch, dass der Antragsteller voraussichtlich spÃ¤testens am 28. Februar 2023 aufgrund des Erreichens der Altersgrenze aus dem Leistungsbezug ausscheiden werde und ein RÃ¼ckzahlungsanspruch dann nicht mehr realisierbar sei. Die Aufrechnungsentscheidung sei zudem offensichtlich rechtmÃ¤Ãig, was auch fÃ¼r das Ãberwiegen des Ã¶ffentlichen Interesses an der Vollziehung spreche. Auch sei kein weniger belastendes effektives Mittel zur Sicherung des RÃ¼ckzahlungsanspruchs aus dem Mietkautionsdarlehen ersichtlich. Eine Abtretung des RÃ¼ckzahlungsanspruches bzgl. der Mietsicherheitsleistung an den Antragsgegner gegenÃ¼ber dem Vermieter biete keine ausreichende Sicherheit, da es allein vom Verhalten des Antragstellers bzw. der zukÃ¼nftigen Situation des MietverhÃ¤ltnisses abhÃ¤ngen wÃ¼rde, ob der RÃ¼ckzahlungsanspruch realisierbar wÃ¤re. Es sei verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig die sofortige Vollziehung anzuordnen. Bei der Beantragung des Darlehens sei der Antragsteller zudem bereit gewesen, durch die Inanspruchnahme des Darlehens in den kommenden Monaten eine Reduzierung der verfÃ¼gbaren Mittel in Kauf zu nehmen und war zu diesem Vorgehen entschlossen. Das Verhalten sei daher durchaus fragwÃ¼rdig und es liege kein Ãberwiegen des Interesses des Antragstellers an einem Aufschub der Vollziehung gegenÃ¼ber dem Interesse des Antragstellers an einer mÃ¶glichst zeitnahen und vollstÃ¤ndigen RÃ¼ckfÃ¼hrung der darlehensweisen gewÃ¤hrten Mittel der steuerfinanzierten Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende vor.Â
Die vom Antragsgegner zur BegrÃ¼ndung des Ã¶ffentlichen Interesses herangezogenen ErwÃ¤gungen erweisen sich auch als materiell tragfÃ¤hig. Dabei dÃ¼rfen im Hinblick auf den der BehÃ¶rde bei der Anordnung des Sofortvollzuges eingerÃ¤umten Beurteilungs-/Ermessensspielraum bei der Ãberprüfung nur die von dem Antragsgegner berÃ¼cksichtigten GrÃ¼nde fÃ¼r die Anordnung des Sofortvollzuges berÃ¼cksichtigt werden (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 03. August 2006; Az.: L 4 B 269/06 KA ER â

juris Rn. 28). Neben dem besonderen Interesse an der RÃ¼ckfÃ¼hrung der Geldforderung hat der Antragsgegner auch dargelegt, dass der Antragsteller zunÃ¤chst ein Darlehen fÃ¼r die Mietkaution mit einer angebotenen Aufrechnung mit Regelleistung beantragt hat. Es liegt insoweit auch ein widersprÃ¼chliches Verhalten vor, wenn zunÃ¤chst die VorzÃ¼ge des Darlehens in Empfang genommen werden und die gesetzlich vorgesehenen RÃ¼ckzahlungsmodalitÃ¤ten bekannt sind, im Nachhinein jedoch dagegen EinwÃ¤nde erhoben werden.Â
Die abschlieÃ□ende im Hinblick auf den angegriffenen Bescheid vom 5. Oktober 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2021 zu treffende InteressenabwÃ¤gung fÃ¤llt zugunsten des Antragsgegners aus. Das Ã¶ffentliche Interesse an der Durchsetzung der Aufrechnung Ã¼berwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Der angegriffene Bescheid ist nach summarischer PrÃ¼fung voraussichtlich rechtmÃ¤Ã□ig und auch eine abschlieÃ□ende umfassende InteressenabwÃ¤gung fÃ¤llt nicht zu Gunsten des Antragstellers aus. Die GrundsÃ¤tze zur BerÃ¼cksichtigung der Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren sind nur modifiziert anzuwenden. Ist der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig, wird die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt. Die offensichtliche RechtmÃ¤Ã□igkeit spricht zwar dafÃ¼r, die aufschiebende Wirkung nicht wiederherzustellen. Die Vollzugsanordnung bedarf aber auch bei einem offensichtlich rechtmÃ¤Ã□igen Verwaltungsakt zusÃ¤tzlich eines Ã¶ffentlichen Interesses daran, den Verwaltungsakt vor Eintritt seiner Bestandskraft zu vollziehen (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Aufl. 2020, SGG Â§ 86b Rn. 12i).
Auch die abschlieÃ□ende InteressenabwÃ¤gung fÃ¤llt zu Gunsten des Antragsgegners aus. Der Bescheid vom 5. Oktober 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2021 ist nach summarischer PrÃ¼fung voraussichtlich rechtmÃ¤Ã□ig. Auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid wird gemÃ¤Ã□ Â§ 136 Abs. 3 SGG Bezug genommen. Das Gericht folgt insoweit der BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2021. Der Bescheid vom 5. Oktober 2021 gewÃ¤hrt das begehrte Darlehen des Antragstellers und setzt lediglich die gesetzlichen Rechtsfolgen des Â§ 42a Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 S. 1 SGB II um. GemÃ¤Ã□ Â§ 42a Abs. 2 S. 1 SGB II werden die RÃ¼ckzahlungsansprÃ¼che aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt durch monatliche Aufrechnung von 10 Prozent des maÃ□geblichen Regelbedarfs getilgt. Das Darlehen fÃ¼r die Mietkaution ist im Oktober 2021 ausgezahlt worden, die Aufrechnung hatte zum 1. November 2021 zu beginnen.Â
Es spricht nichts gegen die vom Gesetzgeber vorgesehene Folge die Aufrechnung mit 10 Prozent des Regelbedarfs ab dem Folgemonat der Auszahlung durchzufÃ¼hren. Die EinwÃ¤nde des Antragstellers und die zitierte sozialgerichtliche Rechtsprechung betrifft zum Teil eine Ã¤ltere Rechtslage und zum Teil sind diese Entscheidungen aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 28. November 2018 (B 14 AS 31/17 R) Ã¼berholt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind Mietkautionsdarlehen (wie das vorliegende Darlehen) nicht von der Aufrechnung nach Â§ 42a Abs. 2 SGB II ausgenommen. Der gesetzlich geregelten Aufrechnung zur Tilgung von Mietkautionsdarlehen stehen durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken wegen des Grundrechts auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums nicht entgegen (vgl. BSG Urteil vom 28.11.2018, Az.: B 14 AS 31/17 R â□□ juris Leitsatz u. Rn. 36

ff.). Auch unter BerÃ¼cksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 (Az.: 1 BvL 7/16) zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Minderung von Arbeitslosengeld II ergeben sich fÃ¼r das Gericht keine anderen ErwÃ¤gungen. Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.Â

Erstellt am: 28.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024